

Basis-Hygienekonzept

COVID-19

für das

„Dorffest der Stettfelder
Ortsvereine“



03.Oktober 2021

Das vorliegende Basis-Hygienekonzept für das „Dorffest der Stettfelder Ortsvereine“ am 03. Oktober 2021 beruht auf der CoronaVO BW vom 15. September 2021.

Hinweise:

- Folgendes Basis-Hygienekonzept ist bewusst sehr übersichtlich und kurz gehalten. Zur besseren Lesbarkeit wird auf Verweise bezüglich der aktuellen CoronaVO BW verzichtet.
- Diese Hygienekonzept dient als Basis für teilnehmenden Vereine und kann jederzeit mit spezifischen Schutzvorkehrungen ergänzt werden.
- Jeder teilnehmende Verein ist verpflichtet die Basis-, bzw. Mindestanforderungen aus diesem Konzept umzusetzen und mit eventuellen Ergänzungen auf Grund von unterschiedlichen räumlichen Gegebenheiten anzupassen.
- Eventuelle Ergänzungen sind schriftlich zu fixieren und im Zweifelfall mit der Gemeinde abzustimmen.
- Die grundsätzlichen AHA-Regeln werden im Konzept nicht näher beschrieben
- Das vorliegende Basis Konzept kann den zuständigen Behörden vor Ort auf Verlangen vorgezeigt werden.
- Bei Vereinen die Ihre Vereinsräumlichkeiten nutzen, muss die Größe des Raumes sowie dessen Belüftungs-Möglichkeiten separat betrachtet werden. Des Weiteren muss die maximale Auslastung (Personenzahl) im Vorfeld ermittelt und eingehalten werden.
- Das Basis-Hygienekonzept und die jeweiligen Vereinsergänzungen müssen frühzeitig vor der Veranstaltung mit der Gemeindeverwaltung bzw. dem Ordnungsamt abgestimmt werden, deshalb sollten sich alle Vereine frühzeitig Gedanken über mögliche Ergänzungen machen.

Ein Anspruch auf Vollständigkeit und Rechtssicherheit der nachfolgenden Hygiene-Maßnahmen besteht nicht.

Namen der Hygiene- Verantwortlichen der Vereine:

DRK	Alice Schrag
Francoisain	Konrad Kröll
Freiwillige Feuerwehr	Thomas Herzog
Gesangverein	Marita Kröll
KJG	Sophia Händel
Musikverein	Marcel Kemm
Römerfreunde	Frank Olheide
Turn und Sportverein	Thomas Grupp

1 Allgemeines zum Hygienekonzept

Für die Einhaltung des Hygienekonzepts wird pro Verein eine Personen als **Hygienebeauftragte/r** benannt.

Jeder Gast/ Besucher sowie Vereinsangehörige (Helfer) ist verpflichtet, sich an das Hygienekonzept zu halten. Der Teilnehmer entscheidet eigenverantwortlich über eine Teilnahme an der Veranstaltung. Niemand wird zur Teilnahme verpflichtet bzw. überredet. Nur symptomfreie Personen dürfen Veranstaltung teilnehmen. Wer Symptome akuter Atemwegserkrankungen wie Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns, Durchfall oder Übelkeit bei sich selbst oder einer Person, die mit ihm in einem Haushalt lebt, feststellt, bleibt zu Hause und kann nicht teilnehmen. Ausgeschlossen sind auch Personen, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen. Bei Kindern und Jugendlichen sind auch deren Erziehungsberechtigte über das Hygienekonzept aufzuklären. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass sie beim Auftreten von geringsten Anzeichen für typische COVID-19-Symptome ihre Kinder nicht zur Veranstaltung schicken dürfen.

2 Information an Teilnehmende über Schutz- und Hygienemaßnahmen

Alle Teilnehmenden (Besucher und Mitwirkende) sind über das Hygienekonzept zu informieren. Das Hygienekonzept ist allen Besuchern vor Ort zugänglich zu machen. Das Basis- Hygienekonzept sollte vor der Veranstaltung online für die Besucher und Mitwirkenden zur Verfügung gestellt werden.

3 Veranstaltung im Freien

Auf Grund der überwiegend im freien stattfindenden Veranstaltung kann sobald die ausreichenden Hygieneabstände gewährleistet werden auf eine Maskenpflicht verzichtet werden. Sollten die Mindestabstände der Besucher nicht einzuhalten sein gilt die Maskenpflicht (OP- oder FFP2- Masken/ gültig ab dem 6. Lebensjahr). Von der Maskenpflicht ausgenommen ist der Zeitpunkt der Nahrungszufuhr.

4 Veranstaltung im geschlossenen Raum

Infektionen erfolgen überwiegend bei Personen, die sich längere Zeit in geschlossenen Räumen aufhalten. Wenn die Witterung es erlaubt, sollte die Veranstaltung idealerweise im Freien stattfinden. Zur Risikoreduktion sollten grundsätzlich möglichst große und hohe Räume benutzt werden. Die Anzahl der Gäste wird durch die Größe des Raumes (Fläche) limitiert.

Sollten Vereine Festzelte aufstellen und die Seitenwände auf Grund der Witterungsverhältnisse geschlossen werden gilt dies als geschlossener Raum und es bedarf der Maskenpflicht (OP- oder FFP2- Masken/ gültig ab dem 6. Lebensjahr). Von der Maskenpflicht ausgenommen ist der Zeitpunkt der Nahrungszufuhr.

5 Zugangskontrolle im Freien:

In geschlossenen Räumen bedarf es der Zugangskontrolle der Teilnehmer. Die nachfolgenden Maßnahmen gelten sowohl für die Besucher/ Gäste als auch für die Helfer und Verantwortliche der teilnehmenden Vereine.

Basisstufe der CoronaVO BW:

Laut der CoronaVO der Landes Baden-Württemberg ist im freien keine Kontrolle der 3G Nachweise notwendig. Sollten die Mindestabstände der Besucher nicht einzuhalten sein gilt die Maskenpflicht (OP- oder FFP2- Masken/ gültig ab dem 6. Lebensjahr). Von der Maskenpflicht ausgenommen ist der Zeitpunkt der Nahrungszufuhr.

Warnstufe der CoronaVO BW:

Zutrittsberechtigt sind nur Personen, welche 3G Nachweise vorlegen können (geimpft/ genesen/ getestet). Bei getesteten Personen bedarf es einem Schnelltest (max. 24h alt) oder einem PCR Test (max.48h alt). Die 3G Nachweise sind durch die teilnehmenden Vereine eigenverantwortlich zu prüfen.

Alarmstufe der CoronaVO BW:

Zutrittsberechtigt sind nur Personen, welche 2G Nachweise vorlegen können (geimpft/ genesen). Bei Personen welche keinen 2G Nachweis vorlegen können dürfen leider **nicht** an der Veranstaltung teilnehmen. Die 2G Nachweise sind durch die teilnehmenden Vereine eigenverantwortlich zu prüfen.

6 Zugangskontrolle in geschlossenen Räumen

In geschlossenen Räumen bedarf es der Zugangskontrolle der Teilnehmer. Die nachfolgenden Maßnahmen gelten sowohl für die Besucher/ Gäste als auch für die Helfer und Verantwortliche der teilnehmenden Vereine.

Basisstufe der CoronaVO BW:

Zutrittsberechtigt sind nur Personen, welche 3G Nachweise vorlegen können (geimpft/ genesen/ getestet). Bei getesteten Personen bedarf es einem Schnelltest (max. 24h alt) oder einem PCR Test (max.48h alt). Die 3G Nachweise sind durch die teilnehmenden Vereine eigenverantwortlich zu prüfen.

Warnstufe der CoronaVO BW:

Zutrittsberechtigt sind nur Personen, welche 2G Nachweise vorlegen können (geimpft/ genesen). Bei Personen welche keine 2G Nachweise vorlegen können bedarf es einem PCR-Test Nachweis (max.48h alt). Die 2G + PCR-Test Nachweise sind durch die teilnehmenden Vereine eigenverantwortlich zu prüfen.

Alarmstufe der CoronaVO BW:

Zutrittsberechtigt sind nur Personen, welche 2G Nachweise vorlegen können (geimpft/ genesen). Bei Personen welche keinen 2G Nachweis vorlegen können dürfen leider **nicht** an der Veranstaltung teilnehmen. Die 2G Nachweise sind durch die teilnehmenden Vereine eigenverantwortlich zu prüfen.

7 Kontaktdatenerfassung

Um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, müssten die Besucher und Gäste Ihre Kontakten spätestens bei Einnahme des Platzes schriftlich oder digital beim jeweiligen Verein zu hinterlegen. Hier können sowohl auszufüllende Vorlageblätter auf den Tischen verteilt oder in digitaler Form die LUCA-APP verwendet werden.

Es werden Name, Adresse und Telefonnummer der Anwesenden sowie Termin und Uhrzeiten aufgeführt.

Neben den Gästen müssen auch die Mitwirkenden Ihre Kontaktdaten erfassen.

Die allgemeinen Datenschutzbestimmungen nach DSGVO sind zu berücksichtigen.

Zur Kontaktrückverfolgung müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden bei der Veranstaltung für 4 Wochen aufbewahrt werden und ggf. an das Gesundheitsamt weitergegeben werden.

Die jeweiligen Vereine sind verpflichtet die durchgeführte Registrierung verantwortlich zu überwachen.

8 Festbetrieb

8.1 Allgemein

Die Mitwirkenden Vereinsmitglieder müssen sowohl einen 3G-Nachweis erbringen als auch bei der Zubereitung von Speisen und Getränke im kompletten Gastronomiebereich (Küche Ausschank) eine Mund-Nasenschutzmaske (OP- oder FFP2- Masken/ gültig ab dem 6. Lebensjahr) tragen. Die Hände sind direkt beim Betreten des Gastronomiebereichs zu desinfizieren, alternativ min. 30 Sekunden mit der bereitstehenden Seife zu waschen. Für die Zubereitung von Speisen müssen in regelmäßigen Abstände gründlich die Hände gewaschen werden. Ggfs. können auch Einweghandschuhe vom Küchenpersonal getragen werden.

8.2 Festbetriebszeiten und Unterhaltungsprogramm

Damit keine ausgelassene und unkontrollierbare Situation entsteht einigen sich die teilnehmenden Vereine auf Live- Musik zu verzichten und beschließen folgende Veranstaltungszeiten:

Beginn der Veranstaltung: 10:00 Uhr (DRK/ Römerfreunde/ Francopain: 13:00Uhr)
Ende der Veranstaltung: 19:00 Uhr (DRK/ Römerfreunde: 17:00Uhr)

Sollten Kinder Unterhaltungsprogramme angeboten werden, sind die allgemeinen Abstandsregeln und ggfs. die Maskenpflicht (OP- oder FFP2- Masken/ gültig ab dem 6. Lebensjahr) einzuhalten Die Teilnahme am Unterhaltungsprogramm ist ebenfalls zu dokumentieren.

8.3 Bedienungen

Auf Grund der Kontaktreduzierung wird auf Bedienungspersonal verzichtet.

8.4 Kassenbereich und Speise-/ Getränkeausgabe

Wartende bzw. anstehende Personen/Besucher sollten durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden auf die geltenden Hygieneabstände hingewiesen werden. In der Warteschlange bzw. vor den Speise- und Getränkeausgaben gilt für die Besucher Maskenpflicht (OP- oder FFP2- Masken/ gültig ab dem 6. Lebensjahr).

Auf die Maskenpflicht in diesem Bereich sollte mit Schildern hingewiesen werden.

8.5 Sitz- und Stehplatzangebot

Auf Grund der Kontaktreduzierung sollte darauf geachtet werden das es unter den Besuchern keine großen Menschenansammlungen gibt. Tischgruppen und Stehtische sollten lediglich mit Haushaltsangehörigen Personen oder gemeinsam anreisenden Personengruppen belegt und in einem ausreichenden Abstand voneinander aufgestellt werden.

8.6 Sanitäre Anlagen

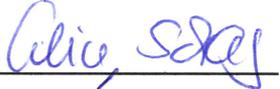
Vorhandene sanitäre Einrichtungen sollten regelmäßig gereinigt werden und sind mit ausreichend Seife, Desinfektionsmittel und Papierhandtüchern auszustatten. In Gebäuden bzw. Sanitären Anlagen gilt für die Besucher und Mitwirkenden Maskenpflicht (OP- oder FFP2- Masken/ gültig ab dem 6. Lebensjahr).

9 Einverständniserklärung

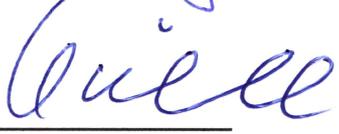
Mit der Unterschrift erklären sich alle Vereinsverantwortlichen bereit die oben aufgeführten Hygienemaßnahmen umzusetzen.

Die örtliche Gemeindebehörde hat diesem Basis-Hygienekonzept am 22.09.2021 zugestimmt.

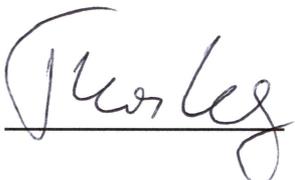
DRK Alice Schrag

Unterschrift: 

Francopain Konrad Kröll

Unterschrift: 

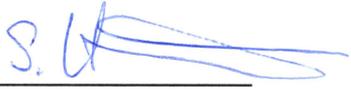
Freiwillige Feuerwehr Thomas Herzog

Unterschrift: 

Gesangverein Marita Kröll

Unterschrift: 

KJG Sophia Händel

Unterschrift: 

Musikverein Marcel Kemm

Unterschrift: 

Römerfreunde Frank Olheide

Unterschrift: 

Turn und Sportverein Thomas Grupp

Unterschrift: 